

# BLV – LMR Tschernobyl

## 1. Allgemeines

### 1.1 Worum geht es

Wildpilze und Wildbeeren sowie Zubereitungen daraus aus den Ländern Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Grossbritannien (ohne Nordirland) können aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl auch heute noch mit Cäsium 137 kontaminiert sein.

Solche Waren dürfen nur eingeführt werden, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte mittels einer amtlichen Bescheinigung bestätigt wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Waren, welche aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU stammen sowie Waren zu Forschungszwecken.

Bei Fragen zur Bescheinigung ist das BLV zuständig: [Schutzmassnahmen Drittstaaten](#).

### 1.2 Grundlagen und Informationen

Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium 137 kontaminiert sind ([SR 817.022.151](#))

### 1.3 Hinweis in Tares

Die betroffenen Tarifpositionen, die aus lebensmittelrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Nichtzollrechtlicher Erlass: BLV – LMR Tschernobyl».

## 2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Wildpilze, Wildbeeren oder Zubereitungen daraus aus den aufgeführten Ländern einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die amtliche Bescheinigung gemäss Tschernobyl-Verordnung erfassen.

<b>Identifikation</b> Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 323 «BLV – LMR Tschernobyl»
	e-dec: - NZE-Pflicht «ja» - NZE-Artencode 323 «BLV – LMR Tschernobyl»
<b>Weitere Angaben</b>	Begleitdokument <sup>1</sup> : - Amtliche Bescheinigung nach Tschernobyl-Verordnung <b>Ausnahme:</b> Bei in der EU nationalisierten Waren sowie solchen zu Forschungswecken muss anstelle der amtlichen Bescheinigung nach Tschernobyl-Verordnung der Vermerk «in der EU nationalisiert» resp. «Forschungszwecke» erfasst werden (gilt nur für Anmeldungen im System e-dec).

<sup>1</sup> Anmeldungen im System e-dec: Die Bescheinigung ist in der Zollanmeldung anzugeben. Auf Verlangen des BAZG ist diese physisch vorzuweisen.

Anmeldungen im System Passar: Die Bescheinigung (Dokumenttyp 2103) muss vor der Aktivierung im System hochgeladen werden.